

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1960	Nummer 69
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	8. 6. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) zur TO. A; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.	1623
20330	8. 6. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	1624
203310	8. 6. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	1625
236	8. 6. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen im Bereich der Staatshochbauverwaltung; hier: Änderung der Zuständigkeitsregelung	1626
2370	25. 5. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Einschaltung von Maklern bei der Veräußerung oder Vermietung öffentlich geförderter Wohnungen . . .	1627
7814	1. 6. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Geschäftsordnung für den Landessiedlungsausschuß	1629
7814	1. 6. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Geschäftsordnung für die Kreissiedlungsausschüsse	1630
7831	7. 6. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Hühnerpest; hier: Immunisierungen zum Schutz gegen die Hühnerpest	1632

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Innenminister	
Personalveränderungen	1633
7. 6. 1960 Bek. — Öffentliche Sammlung „Friedlandhilfe e. V.“	1634
7. 6. 1960 Bek. — Öffentliche Sammlung Ring der Landjugend in Westfalen-Lippe in Münster	1634
Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Personalveränderung	1634
Arbeits- und Sozialminister	
3. 6. 1960 Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1960 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juni 1960	1635/36

I.

20314

Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) zur TO.A; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2504/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15342/60
v. 8. 6. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
— beide vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

— Hauptverwaltung — Hannover,

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn — und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhaltes betr. die Änderung der Anlage 1 und der ADO zur TO.A ab 1. Januar 1960 vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 15. Januar 1960 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 20. Mai 1960

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 412/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15059/60 v. 23. 2. 1960 (MBI. NW. S. 501 / SMBl. NW. 20314).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 1623.

20330

Tarifvertrag vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2205/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15360/60
v. 8. 6. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 25. April 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben sowie in den forstwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits,

am 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 16. März 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Der den Angestellten nach § 6 TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 11. September 1958 zu gewährende Ortszuschlag wird um 4 v. H. erhöht.
- (2) Absatz 1 tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem der Ortszuschlag für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers durch Gesetz geändert wird. Ergibt eine Erhöhung des Ortszuschlages für die Beamten — außer durch Abrundung — eine geringere Erhöhung als nach Absatz 1, erhöht sich der Ortszuschlag um den Unterschiedsbetrag.

§ 4 des Tarifvertrages vom 11. September 1958 gilt entsprechend.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird nicht auf Angestellte angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März 1960 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Angestellte, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der unter diesen Tarifvertrag fällt.

§ 5

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig am 31. März 1961, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 16. März 1960 außer Kraft tritt.

(3) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1960 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 25. April 1960

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 16. März 1960 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1346/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14 — 15172/60 v. 1. 4. 1960 (MBI. NW. S. 905 / SMBl. NW. 20330).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 1624.

203310

**Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2503/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15351/60 v. 8. 6. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 25. April 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beschäftigten Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

am 16. März 1960 über die Erhöhung der Arbeiterlöhne (Länderlohntarifvertrag Nr. 6) geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Länderlohntarifvertrages Nr. 6 vom 16. März 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresschluß, frühestens zum 31. März 1961, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Arbeiter des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1960 wesentlich berührt, kann § 3 Abs. 2 vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960 außer Kraft tritt.

(3) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März 1960 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt für Arbeiter, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) anwendet.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 10. April 1960

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 16. März 1960 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1212/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15107/60 v. 29. 3. 1960 (MBI. NW. S. 893 / SMBl. NW. 203310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 1625.

236

**Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen im
Bereich der Staatshochbauverwaltung;
hier: Änderung der Zuständigkeitsregelung**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 6. 1960 —
I B 1 — 3.7 Tgb.Nr. 568/60

Zur Vereinfachung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens der Staatshochbauverwaltung hebe ich den Bezugserl. mit Wirkung vom 1. 7. 1960 auf und ersetze ihn durch folgende Regelung:

1. Bauleistungen (ohne Zentralheizungs-, Lüftungs- und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen).

1.1 Ausschreibungsverfahren

1.11 Die Ausschreibung regelt sich nach den Bestimmungen der VOB/A — DIN 1960 — in der jeweils gültigen Fassung (z. Z. Fassung 1952).

1.12 Bei freihändiger und beschränkter Ausschreibung wählt der Vorstand der Ortsbaudienststelle die aufzufordernden Unternehmer aus.

1.13 Eine weitgehende Streuung der Aufträge ist anzustreben.

1.14 Bestehen Zweifel über die Art des zu wählenden Ausschreibungsverfahrens, so kann die Zustimmung des Regierungspräsidenten eingeholt werden.

1.2 Zuschlagsverfahren

1.21 Die Ortsbaudienststellen dürfen bei freihändiger Vergabe den Zuschlag in eigener Zuständigkeit erteilen, wenn die Vertragssumme 30 000 DM nicht übersteigt.

1.22 Bei beschränkter und öffentlicher Ausschreibung dürfen die Ortsbaudienststellen Zuschläge in beliebiger Höhe an Mindestfordernde erteilen, sofern deren Angebote unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte annehmbar erscheinen.

1.23 In allen übrigen Fällen bedarf die Zuschlagserteilung der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

2. Zentralheizungs-, Lüftungs- und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen.

2.1 Die Ausschreibung regelt sich nach der VOB/C — DIN 18 380 — und der Heizungsbauanweisung 1955. Für vorgenannte Anlagen kommt in der Regel die beschränkte Ausschreibung in Betracht (vgl. Ziff. 313 der Heizungsbauanweisung).

2.2 Vorplanung, Ausschreibungsprogramme für Entwurfswettbewerbe bzw. Leistungsverzeichnisse und bei Ideenwettbewerben auch die Ausschreibungsergebnisse mit Auswertung und Vorschlag über die Zuschlagserteilung sind der Bezirksregierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wenn die Kosten der Anlage ausschließlich der Kosten für die unter VOB/C — DIN 18 380 — Abs. 4.3 genannten Leistungen und etwaiger sonstiger Nebenleistungen 100 000 DM übersteigen.

2.3 Die Prüfung und Genehmigung der in Ziff. 2.2 genannten Unterlagen für Anlagen von 100 000 bis 250 000 DM obliegt dem Regierungspräsidenten.

2.4 Die Vorplanung, Prüfung und Genehmigung der in Ziff. 2.2 genannten Unterlagen für Anlagen über 250 000 DM sowie auch für solche mit geringeren Kosten, die besondere technische Schwierigkeiten aufweisen und für Heizwerke, Heizkraftwerke und ihre Fernheiznetze sowie Fernheizanschlüsse an nicht landeseigene Fernheizungen behalte ich mir vor.

2.5 Es bleibt den Ortsbaudienststellen überlassen, sich bei Maßnahmen, für die sie allein zuständig sind, der Beratung des Regierungspräsidenten zu bedienen. Der Regierungspräsident kann den zuständigen Referenten meines Hauses in Anspruch nehmen.

Bezug: Mein RdErl. v. 2. 8. 1955 — n. v. — I B 2 — 3.7 Tgb.Nr. 302/55.

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich

an den Kurator der Universität Münster,
Kanzler durch die Hand des Rektors der Universität Bonn,
Kanzler der Universität Köln,
Rektor der Technischen Hochschule Aachen,
Landesrechnungshof Düsseldorf,
die Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn,
Landwirtschaftskammer Westfalen, Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 1626.

2370

Einschaltung von Maklern bei der Veräußerung oder Vermietung öffentlich geförderter Wohnungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 5. 1960 — III A 1 — 4.02 — 752/60

1. Die noch immer bestehende Wohnungsnot läßt erwarten, daß für die Bauherren noch auf weite Sicht in der Regel keine Schwierigkeiten bei der Suche nach Bewerbern um öffentlich geförderte Vorratskaufheime, Vorratskauf Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen entstehen werden. Gegebenenfalls wird es möglich sein, durch Inserate und Rückfragen bei

den örtlichen Verwaltungsstellen jeweils eine größere Zahl von Bewerbern zu ermitteln, als Wohnungen zu veräußern bzw. zu vermieten sind. Wenn trotzdem zu diesem Zweck von den Bauherren Makler eingeschaltet werden, so darf dies nicht dazu führen, daß von den Bewerbern oder Mietern in Gestalt der Maklergebühr Leistungen erbracht werden müssen, die neben die nach dem Preisrecht zulässigen Mieten treten und die nach der Berechnungsverordnung schon mit der Baufinanzierung oder der Miete abgefunden sind. Dadurch würde sich praktisch eine mittelbare Erhöhung des Ansatzes für Verwaltungsleistungen bzw. für Verwaltungskosten ergeben, weil aus diesen Ansätzen zu finanzierende Leistungen nunmehr auf Kosten des Mieters neben der Miete erbracht würden.

2. a) Nach § 8 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz II. BVO dient der für Verwaltungsleistungen zulässige und vorgenommene Kostenansatz auch zur Deckung der dem Bauherrn im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung obliegenden Verwaltungsleistungen. Die ggf. durch einen Makler ausgeführte Tätigkeit ist also dem Bauherrn bereits in dem Ansatz für Verwaltungsleistungen vergütet. Er wird den Makler daraus selbst bezahlen müssen, denn die Anwerbung von Bewerbern bzw. Käufern gehört zu dieser Verwaltungstätigkeit.

b) Für die Verwaltung von Mietwohnungen ist nach § 26 II. BVO ein Ansatz von 50 DM jährlich je Wohnung in der Wirtschaftlichkeitsberechnung zulässig. Ferner wird in § 29 II. BVO ein Mietausfallwagnis in Höhe von 2% der Jahresmiete zugelassen. Es dürfte angesichts des Charakters der Bestimmungen der II. BVO als Höchstpreisvorschriften nicht abwegig sein, davon auszugehen, daß die II. BVO gerade diesem Charakter entsprechend erschöpfend und mit ausschließlicher Wirkung damit alle die Verwaltung der Wohnungen betreffenden Tätigkeiten — und dazu gehört auch die Werbung von Mietern auf alle möglichen Arten — hat abfinden wollen, um die Mieten in ihrer Höhe zu begrenzen.

3. Wenn ein Vermieter trotz Wohnungsnot und Wohnungsamt es für zweckmäßig ansieht, zur Erleichterung seiner ihm vom Gesetzgeber in bestimmter Höhe bewerteten und im Rahmen der Förderung mit öffentlichen Mitteln auch vergüteten Verwaltungstätigkeit diese durch einen teurer bezahlten Makler oder Bediensteten erbringen zu lassen, muß er sich trotzdem mit den zulässigen Ansätzen begnügen. Eine auch nur mittelbare Erhöhung der Mieten bzw. des Ansatzes für Verwaltungsleistungen oder für Verwaltungskosten durch Abwälzung der Gebühren für einen vom Vermieter bestellten Makler darf nicht eintreten.

4. Bei der heutigen Situation auf dem Wohnungsmarkt scheint eine derartige zusätzliche Verteuerung auch nicht vertretbar. Die nahezu in allen Gemeinden noch bestehenden Wohnungsämter sind in der Lage, den Bauherren Wohnungsuchende aus dem infragekommenden Bewerberkreis zu benennen, aus dem sie die Mieter auswählen können, die sie den Wohnungsämtern für eine Zuteilung vorschlagen wollen. Der Vermieter ist aber auch in der Lage, durch Inserate in Tages- oder Fachzeitungen Bewerber zu ermitteln oder von sich aus mit einem ggf. dennoch einzuschaltenden Makler ein von ihm zu zahlendes Honorar zu vereinbaren. Der Wohnungsuchende ist gegenüber dem durch einen Makler vermittelten Angebot von vornherein in einer Notlage, die eine Kritik an der Höhe der Gebühr ausschließt. Es gilt zu verhindern, daß eine derartige Notlage der Wohnungsuchenden ausgenutzt wird.

5. Ich ordne deshalb auf Grund von § 25 Satz 2 WoBauFördNG. folgendes an:

In die Bescheide über die Bewilligung von öffentlichen Baudarlehen, Aufwendungsbeihilfen oder Annuitätshilfen ist, sofern es sich bei den Bauherren nicht um Genossenschaften handelt, als Auflage, deren Nichterfüllung einen Kündigungsgrund für das öffentliche Baudarlehen bildet, eine Bestimmung aufzunehmen, derzufolge der Bauherr sich verpflichten muß, im Falle der Einschaltung von Maklern zur Ermittlung von

Kaufanwärtern oder Mietern mit den Maklern lediglich Vereinbarungen dergestalt abzuschließen, daß der Bauherr die Maklergebühr bezahlt, nicht aber der Bewerber oder Mieter.

Bei Ihnen bekannt werdenden Verstößen gegen diese Auflage bitte ich, die Wohnungsbauförderungsanstalt in Kenntnis zu setzen, damit diese in der Lage ist, zu prüfen, ob von dem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen ist.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —,
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1960 S. 1627.

7814

Geschäftsordnung für den Landessiedlungsausschuß

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 6. 1960 — V 90/4 — 2620/9

Gemäß § 16 Abs. 5 des Bodenreformgesetzes v. 16. Mai 1949 (GS. NW. S. 723) i. Verb. mit dem Gesetz zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens v. 19. November 1957 (GV. NW. S. 271) und § 4 Abs. 6 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz i. d. F. v. 16. Januar 1959 (GV. NW. S. 9) wird die bisherige Geschäftsordnung für den Landessiedlungsausschuß (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 12. 1949 — V A 10 — 2620/49 —) im Einv. mit dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 1

Die Mitglieder des Landessiedlungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

(1) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den Leitern der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung den Termin, den Tagungsort und die Tagesordnung für die Sitzungen. Er lädt die Mitglieder ein, leitet die Sitzungen und Abstimmungen und führt den Schriftverkehr des Landessiedlungsausschusses, wobei er durch einen Beauftragten der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung zu unterstützen ist. Der Vorsitzende kann diesem auch die Vorbereitung der Sitzungen übertragen.

(2) Der Vorsitzende hat den Landessiedlungsausschuß mindestens einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf einzuberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muß er den Ausschuß einberufen.

(3) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzumachen. Anträge und Anfragen der Mitglieder müssen dem Vorsitzenden mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 3

Ohne Stimmrecht sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt:

1. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die von ihm bestimmten Mitarbeiter,
2. die Leiter der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung und die von ihnen bestimmten Mitarbeiter.

Durch Beschluß des Landessiedlungsausschusses oder durch den Vorsitzenden können weitere Personen in beratender Eigenschaft zu den Sitzungen zugezogen werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

§ 4

(1) Der Landessiedlungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsmäßig einberufen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Gemäß § 4 Abs. 6 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz i. d. F. v. 16. Januar 1959 faßt der Landessiedlungsausschuß seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) In Angelegenheiten, die ein Ausschußmitglied oder dessen Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie oder bis zum 3. Grade der Seitenlinie betreffen, ist das Mitglied nicht stimmberechtigt. Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, dem Vorsitzenden hiervon rechtzeitig Mitteilung zu machen.

(4) Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landessiedlungsausschuß und den Leitern der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung, so haben letztere eine Entscheidung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herbeizuführen. Dem Antrag ist die Stellungnahme des Landessiedlungsausschusses beizufügen.

§ 5

Auf Verlangen des Landessiedlungsausschusses haben die Leiter der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung

- a) Auskunft über die laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung sowie über einzelne Fälle zu geben,
- b) eine Jahresübersicht über die Ergebnisse der Tätigkeit der Siedlungsbehörden vorzulegen.

§ 6

Die Sitzungen des Landessiedlungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7

(1) Über die Sitzungen des Landessiedlungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muß die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

(2) Auf Antrag sind Einzelheiten der Verhandlungen wörtlich festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(4) Den Mitgliedern des Landessiedlungsausschusses ist auf Verlangen eine Abschrift zu erteilen.

§ 8

Der Landessiedlungsausschuß kann Unterausschüsse bilden. Die Bestimmungen des §§ 1 ff. finden für diese entsprechende Anwendung.

§ 9

Die Mitglieder des Landessiedlungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihres nachweislichen Verdienstausfalles und ihrer Auslagen nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193).

§ 10

Das zuständige Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung hat dem Landessiedlungsausschuß geeignete Räume für seine Sitzungen bereitzustellen und den erforderlichen Geschäftsaufwand zu tragen.

§ 11

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

— MBl. NW. 1960 S. 1629.

7814

Geschäftsordnung für die Kreissiedlungsausschüsse

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 6. 1960 — V 90/5 — 2621/9

Gemäß § 16 Abs. 5 des Bodenreformgesetzes v. 16. Mai 1949 (GS. NW. S. 723) i. Verb. mit dem Gesetz zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens v. 19. November 1957 (GV. NW. S. 271) und § 9 der Ersten Durchfüh-

rungsverordnung zum Bodenreformgesetz i. d. F. v. 16. Januar 1959 (GV. NW. S. 9) wird die bisherige Geschäftsordnung für die Kreissiedlungsausschüsse (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 12. 1949 — V A 10 — 2621/49 —) im Einv. mit dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 1

Die für jeden Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt zusammentretenden Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

(1) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung den Termin, den Tagungsort und die Tagesordnung für die Sitzungen. Er lädt die Mitglieder ein, leitet die Sitzungen und Abstimmungen und führt den Schriftverkehr des Kreissiedlungsausschusses, wobei er durch einen Beauftragten des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung zu unterstützen ist. Der Vorsitzende kann diesem auch die Vorbereitung der Sitzungen übertragen.

(2) Der Vorsitzende hat den Kreissiedlungsausschuß mindestens einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf einzuberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muß er den Ausschuß einberufen.

(3) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzumachen. Anträge und Anfragen der Mitglieder müssen dem Vorsitzenden unter gleichzeitiger abschriftlicher Unterrichtung des Vorstehers des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 3

Ohne Stimmrecht sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt:

1. Der Leiter des zuständigen Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung und die von ihm bestimmten Personen,
2. der Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung und die von ihm bestimmten Personen.

Durch Beschluß des Kreissiedlungsausschusses oder durch den Vorsitzenden können weitere Personen in beratender Eigenschaft zu den Sitzungen zugezogen werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

§ 4

(1) Der Kreissiedlungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsmäßig einberufen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Entsprechend § 9 b Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1959 faßt der Kreissiedlungsausschuß seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) In Angelegenheiten, die ein Ausschußmitglied oder dessen Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie oder bis zum 3. Grade der Seitenlinie betreffen, ist das Mitglied nicht stimmberechtigt. Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, dem Vorsitzenden hiervon rechtzeitig Mitteilung zu machen.

(4) Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreissiedlungsausschuß und dem Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung, so hat letzterer eine Entscheidung seiner vorgesetzten Dienstbehörde herbeizuführen. Dem Antrag ist die Stellungnahme des Kreissiedlungsausschusses beizufügen.

§ 5

Auf Verlangen des Kreissiedlungsausschusses hat der Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung

- a) Auskunft über die laufenden Siedlungsangelegenheiten des Amtes zu geben,
- b) eine Jahresübersicht über die Ergebnisse der Siedlungstätigkeit vorzulegen.

§ 6

Die Sitzungen des Kreissiedlungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7

(1) Über die Sitzungen des Kreissiedlungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muß die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

(2) Auf Antrag sind Einzelheiten der Verhandlungen wörtlich festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(4) Den Mitgliedern des Kreissiedlungsausschusses ist auf Verlangen eine Abschrift zu erteilen.

§ 8

Die Mitglieder des Kreissiedlungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihres nachweislichen Verdienstausfalles und ihrer Auslagen nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193).

§ 9

Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung hat dem Kreissiedlungsausschuß geeignete Räume für seine Sitzungen bereitzustellen und den erforderlichen Geschäftsaufwand zu tragen.

§ 10

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

— MBl. NW. 1960 S. 1630.

7831

Bekämpfung der Hühnerpest; hier: Immunisierungen zum Schutz gegen die Hühnerpest

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 6. 1960 — II Vet. 2152 Tgb.Nr. 476/60

Der Abschnitt „Zu § 20“ meines RdErl. v. 18. 12. 1952 (MBl. NW. 1953, S. 56 / S. MBl. NW. 7831) erhält folgende Fassung:

Die Erlaubnis zur Vornahme von Impfungen kann bis auf weiteres in der Regel erteilt werden, soll jedoch von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Impftierarzt die geimpften Bestände mit Angabe des Besitzers und der Zahl der geimpften Tiere der Kreisordnungsbehörde mitteilt und auf deren Ersuchen über die bei der Impfung gemachten Erfahrungen und Beobachtungen berichtet.

Mit der Erlaubnis sind außerdem folgende weitere Bedingungen und Auflagen zu verbinden:

A) Impfungen mit Adsorbatvakzine

Es darf nur Impfstoff verwendet werden, der in der Bundesrepublik Deutschland staatlich geprüft worden ist. Der Impftierarzt hat sich davon zu überzeugen, daß der verwendete Impfstoff dieser Anforderung entspricht.

B) Impfungen mit Trinkwasservakzine

Der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Voraussetzungen für die Anwendung von Lebendvakzine im Trinkwasser im Deutschen Tierärzteblatt 1960, Nr. 4, S. 82, veröffentlicht und vorläufige Richtlinien für die Herstellung und Prüfung solcher Lebendvakzine aufgestellt. Danach soll bei der Anwendung der Trinkwasservakzine bis auf weiteres wie folgt verfahren werden:

1. Die Trinkwasservakzine ist nur bei Küken, und zwar nur je einmal im Alter von
 - 3 bis 4 Tagen
 - 3 bis 4 Wochen und letztmalig im Alter von
 - 3 bis 4 Monaten
 anzuwenden. Im Lebensalter von 5 bis 8 Wochen darf die Lebendvakzine auf keinen Fall verabfolgt werden.
2. Zur Impfung dürfen nur Impfstoffe verwendet werden, die mit dem Stamm Hitchner B 1 hergestellt sind.
3. Die Vakzinierung muß unter der Aufsicht von Tierärzten durchgeführt werden.
4. Bei der Anwendung der Trinkwasservakzine sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller genau zu beachten.
5. Geflügel, dem Lebendvakzine verabreicht worden ist, muß für einen Zeitraum von 3 Wochen nach jeder Verabreichung so gehalten werden, daß es nicht frei umherlaufen kann.
6. Aus Zucht- und Nutzbeständen, in denen die Trinkwasservakzine angewandt worden ist, dürfen Hühner einschließlich Küken nicht vor Ablauf von 3 Wochen nach Verabreichung der Trinkwasservakzine abgegeben werden. Diese Abgabebeschränkung kann auf einzelne Altersgruppen begrenzt werden, wenn sie in den Beständen ausreichend getrennt gehalten werden.
7. Aus Mastbetrieben, in denen die Trinkwasservakzine angewandt wird, darf Geflügel nur in koch- oder bratfertigem Zustand und nur ohne Kopf und Unterfüße abgegeben werden. Als koch- oder bratfertig ist Geflügel anzusehen, das völlig gerupft und — abgesehen von der Lunge — vollständig ausgenommen ist. Leber ohne Gallenblase, Herz, Niere, Milz und der von der Hornschicht befreite Muskelmagen dürfen in die Bauchhöhle eingelegt sein.
8. Der Antragsteller muß sich schriftlich verpflichten, Geflügel vor Ablauf der vorgesehenen 3 Wochen nach der Verabreichung der Trinkwasservakzine nicht (Nr. 6) oder nur brat- oder kochfertig (Nr. 7) abzugeben. Außerdem ist dem Antrag eine Bescheinigung des Impftierarztes darüber beizufügen, daß der zu impfende Bestand frei von Erscheinungen der Hühnerpest und ihres Verdachts ist.
9. Die geschlechtsreifen Tiere sollten — besonders vor erstmaliger Anwendung von Lebendvakzine in einem Bestand — durch Impfung mit Adsorbatimpfstoffen (siehe Abschnitt A) gegen die Hühnerpest geschützt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Kreisveterinärämter —;

nachrichtlich:

an die Tierärztekammern und Landwirtschaftskammern.

— MBl. NW. 1960 S. 1632.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Leitender Regierungsdirektor Dr. J. Liese zum Regierungsvizepräsidenten bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsdirektor Dr. H. Loos zum Ministerialrat im Innenministerium; Regierungsdirektor Dr. O. Meyer zum Ministerialrat im Innenministerium; Oberregierungsrat L. Köhnen zum Regierungsdirektor im Innenministerium; Oberregierungsrat Dr. R. Partikel zum Regie-

rungsdirektor im Innenministerium; Oberregierungsrat H. Röckner zum Regierungsdirektor im Innenministerium; Regierungsrat J. Havers zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Regierungsrat Dr. J. Jülicher zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Regierungsrat Dr. H. Mittelstaedt zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Regierungsrat Dr. R. Paeschke zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Regierungsrat F. Schmiemann zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Regierungsrat H. Sudbrak zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Regierungsassessor G. Hanfland zum Regierungsrat im Innenministerium; Regierungsassessor E. Kittel zum Regierungsrat im Innenministerium; Polizeihauptkommissar G. Augschun zum Polizeirat im Innenministerium; Polizeihauptkommissar W. von Gratosky zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Kempen; Polizeihauptkommissar W. Stölterfoth zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Düsseldorf; Polizeihauptkommissar F. Theelen zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Duisburg.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat E. Maiwald von der Bezirksregierung Arnsberg zur Bezirksregierung Aachen.

Es ist ausgeschieden: Ministerialrat H. Krukow auf eigenen Antrag.

— MBl. NW. 1960 S. 1633.

Öffentliche Sammlung

„Friedlandhilfe e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 7. 6. 1960 —
I C 3 / 24 — 12.69

Der Friedlandhilfe e. V. in Friedland habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 16. 6. — 15. 7. 1960 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Zulässig sind:

- a) Versendung von Spendenbriefen,
- b) Spendenaufrufe im Film, im Rundfunk und in der Presse.

— MBl. NW. 1960 S. 1634.

Öffentliche Sammlung

Ring der Landjugend in Westfalen-Lippe in Münster

Bek. d. Innenministers v. 7. 6. 1960 —
I C 3/24 — 13.78

Für die Unterstützung der aus der SBZ geflohenen Bauernfamilien habe ich dem Ring der Landjugend in Westfalen-Lippe, Münster, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 6. bis 31. 10. 1960 eine öffentliche Sammlung von Arbeitskleidung und Geld in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist ein Spendenaufruf im Landwirtschaftlichen Wochenblatt für Westfalen-Lippe zulässig.

— MBl. NW. 1960 S. 1634.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Erster Bergrat W. Schönwälder zum Oberbergrat beim Bergamt Essen 3.

— MBl. NW. 1960 S. 1634.

Arbeits- und Sozialminister**Aufstellung****über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1960 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juni 1960**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 6. 1960 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
10778	Tarifvertrag zu § 10 des Bergarbeitermanteltarifvertrages über eine Ruhetagsregelung für Angehörige der Werksfeuerwehren im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 25. 4. 1960	1. 5. 1960	1850/16
10779	Tarifvertrag über die ab 1. Mai 1960 gültige Lohnordnung für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 25. 4. 1960	1. 5. 1960	1850/17
10780	Tarifvertrag über eine neue Lohnordnung für die Arbeiter im Aachener Steinkohlenbergbau vom 27. 4. 1960	1. 5. 1960	1977/11
10781	Tarifvertrag vom 25. 4. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages über die Einführung der 5-Tage-Woche für die technischen und kaufmännischen Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 20. 4. 1959 und zur Änderung des Manteltarifvertrages für die technischen und kaufmännischen Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 20. 4. 1954	1. 5. 1960	2190/14
10782	Tarifvertrag vom 27. 4. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages über die Einführung der 5-Tage-Woche für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 23. 4. 1959 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau)	1. 5. 1960	2255/19
10783	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Bergbauangestellten	1. 5. 1960	2255/20
10784	Tarifvertrag vom 25. 4. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages über die Einführung der 5-Tage-Woche für die Büroanfänger in den Verwaltungen der Zechen des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 20. 4. 1959 und zur Änderung des Tarifvertrages für die Büroanfänger in den Verwaltungen der Zechen des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 3. 2. 1955	1. 5. 1960	2374/8
10785	Lohntarifvertrag für die Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe mit den dazugehörigen Werkstätten und Nebenbetrieben im Bundesgebiet vom 31. 3. 1960	1. 4. 1960	2965/5
10786	Tarifvertrag über die Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe mit den dazugehörigen Werkstätten und Nebenbetrieben im Bundesgebiet vom 11. 4. 1960	1. 4. 1960	2965/6
10787	Gehaltstarifvertrag für die Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe mit den dazugehörigen Werkstätten und Nebenbetrieben im Bundesgebiet vom 11. 4. 1960 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau)	1. 4. 1960	3178/10
10788	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1960	3178/11
10789	Tarifvertrag über die Ausbildungsbeihilfen für die kaufm. und techn. Lehrlinge in den Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetrieben mit den dazugehörigen Werkstätten und Nebenbetrieben im Bundesgebiet vom 11. 4. 1960 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau)	1. 4. 1960	3178/12
10790	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1960	3178/13
10791	Lohntarifvertrag für 4 Bergbaubetriebe im Interessengebiet der „Sachtleben“ AG. vom 21. 4. 1960	1. 5. 1960	3276/5
10792	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter von 4 Bergbaubetrieben im Interessengebiet der „Sachtleben“ AG. vom 21. 4. 1960	1. 7. 1960	3276/6
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
10793	Lohntarifvertrag für die Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Herstellerfirmen von Isolierflaschen und -gefäßen im Bundesgebiet vom 25. 4. 1960	1. 4. 1960	1900/27
10794	Tarifvertrag zur Erhöhung der Löhne, Gehälter und Erziehungsbeihilfen für die Beschäftigten der Kalk- und Dolomitindustrie im Bezirk Iserlohn vom 24. 5. 1960	1. 5. 1960	2131/11

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
10795	Lohntarifvertrag für die Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme einzelner Kreise in Westfalen und Lippe vom 13. 4. 1960	1. 3. 1960	3340/3
10796	Gehaltstarifvertrag, Arbeitszeit- und Urlaubsregelung für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme einzelner Kreise in Westfalen und Lippe vom 13. 4. 1960	1. 3. 1960	3566
10797	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG .	1. 3. 1960	3566/1
10798	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 3. 1960	3566/2
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
10799	Lohntarifvertrag für das Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerk sowie verwandte Berufe im Bundesgebiet und in Westberlin vom 20. 4. 1960	16. 5. 1960, f. Berlin 1. 9. 1960	2875/4
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
10800	Tarifvertrag vom 3. 5. 1960 zur Änderung und Neufassung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der chemischen Industrie im Bundesgebiet vom 14. 5. 1957	1. 6. 1960	2980/15
10801	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firmen Dalli-Werke Mäurer & Wirtz KG. und Chemie-Grünenthal GmbH., beide in Stolberg, vom 29. 4. 1960	1. 5. 1960	3569
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
10802	Abkommen vom 10. 5. 1960 zur Ziff. 9 des Lohntarifvertrages für die Ausrüstungsbetriebe der Textilindustrie von Hagen, Herdecke und Hohenlimburg vom 30. 10. 1959		3490/1
10803	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Textilindustrie am linken Niederrhein vom 5. 5. 1960	1. 7. 1960	3565
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
10804	Tarifvertrag Nr. 22 für die Angestellten der Bundesdruckerei vom 2. 5. 1960 über die Anwendung des Tarifvertrages 149 über Zulagen zu den Angestelltenvergütungen und Erhöhung des Ortszuschlages für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 1. 4. 1960	1. 1. 1960	3568/2
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
10805	Anschlußtarifvertrag vom 7. 4. 1960 mit dem VwA zum Gehaltsabkommen für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Holzindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 9. 1959	1. 9. 1959	3310/5
10806	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen für die Arbeiter der Firma O. Wehner oHG., Polstergestellfabrik, Fonderrath, Krs. Erkelenz vom 29. 3. 1960	1. 4. 1960	3563
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
10807	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. 4. 1960 . .	1. 3. 1960	622/44
10808	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und dem VwA	1. 3. 1960	622/45
10809	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen vom 22. 3. 1960	1. 1. 1960	1477/12
10810	Lohntarifvertrag für 4 Betriebe der Stärkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1960	1. 5. 1960	2118/7
10811	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter der Firma Dr. Fritz Hillringhaus, Wuppertal-Oberbarmen vom 4. 5. 1960	1. 4. 1960	2494/16
10812	Lohnabkommen für die Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22. 4. 1960	1. 4. 1960	3054/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
10813	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22. 4. 1960	1. 4. 1960	3055/4
10814	Lohn- und Arbeitszeittarifvertrag für die Futtermittelindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1960	1. 4. 1960	3077/4
10815	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Josef Freitag oHG., Kornbrennerei und Likörfabrik, Bottrop i. W. vom 5. 5. 1960	1. 3. 1960	3112/3
10816	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firma Josef Freitag oHG., Kornbrennerei und Likörfabrik, Bottrop i. W. vom 30. 4. 1960	1. 3. 1960	3113/4
10817	Gehaltsabkommen für die im auswärtigen Kundendienst der Firma Brinkmann GmbH., Cigaretten- und Tabakfabriken, Bremen beschäftigten Angestellten vom 7. 4. 1960	1. 3. 1960	3252/2
10818	Nachtragsvereinbarung vom 7. 4. 1960 zu den Arbeitszeitbestimmungen des Manteltarifvertrages für die im auswärtigen Kundendienst der Firma Brinkmann GmbH., Cigaretten- und Tabakfabriken, Bremen beschäftigten Angestellten vom 17. 7. 1958	1. 4. 1960	3252/3
10819	Nachtragsvereinbarung vom 7. 4. 1960 zu den Urlaubsbestimmungen des Manteltarifvertrages für die im auswärtigen Kundendienst der Firma Brinkmann GmbH., Cigaretten- und Tabakfabriken, Bremen beschäftigten Angestellten vom 17. 7. 1958	1. 1. 1960	3252/4
10820	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Mitgliedsbetriebe der Tarifgemeinschaft der Kühlhäuser und Eisfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 12. 4. 1960	15. 4. 1960	3564
10821	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und der Arbeitszeit bei der Firma Herner Kühl- und Lagerhaus GmbH., Bochum vom 17. 5. 1960	1. 6. 1960	3572
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
10822	Anschlußtarifvertrag für die Firma Heinrich Bock, Herford vom 8. 4. 1960 zum Manteltarifvertrag und Lohntarifvertrag für die Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 11. 3. 1958		3170/24
10823	Lohntarifvertrag für das Putzmacherhandwerk im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 15. 3. 1960	1. 4. 1960	3255/2
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
10824	Lohntarifvertrag für das Kachelofenbauer- und Töpferhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1960	1. 5. 1960	313/13
10825	Lohntarifvertrag mit Lohntabelle und protokollarischer Erklärung für das Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet mit Ausnahme von Bayern, Berlin und Saarland vom 31. 3. 1960	1. 5. 1960	1200/5
10826	Lohntarifvertrag für das Abbruchgewerbe im Bundesgebiet (ohne Hamburg) vom 5. 4. 1960	1. 5. 1960	1888/10
10827	Tarifvertrag über die Neuregelung der Auslösungssätze für die Arbeiter im Steinholzleger- und Terrazzolegergewerbe im Bundesgebiet vom 10. 3. 1960	1. 5. 1960	2800/39
10828	Tarifvertrag wie vor für das Brunnenbau- und Bohrgewerbe	1. 5. 1960	2800/39a
10829	Tarifvertrag wie vor für das feuerungstechnische Gewerbe	1. 5. 1960	2800/39b
10830	Tarifvertrag wie vor für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe	1. 5. 1960	2800/39c
10831	Lohntarifvertrag für das Gerüstbaugewerbe in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 14. 4. 1960	1. 5. 1960	2800/40
10832	Lohntarifvertrag für das Lackierer-Handwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. 4. 1960	1. 5. 1960	3015/2
10833	Tarifvertrag über die Neuregelung der Poliergehälter im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet außer Bayern vom 27. 4. 1960	1. 4. 1960	3355/14
10834	Rahmentarifvertrag für die Angestellten, Poliere und Lehrlinge der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 22. 3. 1960 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 4. 1960	3562
10835	Rahmentarifvertrag wie vor mit der I.G. Bau-Steine-Erden	1. 4. 1960	3562/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
10836	Rahmentarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1960	3562/2
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
10837	Lohntarifvertrag für das Friseurhandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 4. 4. 1960	11. 4. 1960	3036/2
10838	Lohntarifvertrag für die Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 9. 3. 1960	1. 3. 1960	3390/2
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
10839	Änderungsvereinbarung vom 26. 4. 1960 zur Ziff. 5 der Anlage zum Gehaltsabkommen für die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften vom 26. 6. 1958	1. 3. 1960	2909/39
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
10840	Gehalts- und Lohntarifvertrag für gewerbliche Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 26. 4. 1960 . . .	1. 5. 1960	1930/23
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
10841	Tarifvereinbarung vom 1. 3. 1960 zur Änderung des § 4 des Lohn-, Gehalts- und Provisionstarifvertrages für Lesezirkel im Bundesgebiet vom 28. 2. 1957 / 28. 3. 1958 und der §§ 10, 12 und 13 des Manteltarifvertrages vom 20. 7. 1955	1. 1./ 1. 4. 1960	2752/5
10842	Lohnabkommen für die Betriebe der Interessengemeinschaft des Rheinischen Bewachungsgewerbes vom 13. 4. 1960	1. 5. 1960	2831/6
10843	Gehaltsabkommen wie vor, jedoch für Angestellte und Lehrlinge .	1. 5. 1960	2831/7
10844	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge der Messe- und Ausstellungs-Ges.m.b.H., Köln vom 18. 5. 1960	1. 4. 1960	3092/3
10845	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Messe- und Ausstellungs-Ges.m.b.H., Köln vom 18. 5. 1960	1. 4. 1960	3512/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
10846	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker vom 4. 4. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1960	2934/13
10847	Tarifvertrag über eine Weihnachts- und Urlaubsgeld-Sonderzahlung für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker vom 4. 4. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1960	2934/14
10848	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 12. 10. 1959 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 10. 9. 1957 / 12. 2. 1959		3097/5
10849	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Bezüge für Angestellte und Lehrlinge beim Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. und bei 11 Ersatzkassen vom 4. 4. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1960	3121/22
10850	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und 8 Ersatzkassen	1. 1. 1960	3121/23
10851	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA und 8 Ersatzkassen	1. 1. 1960	3121/24
10852	Tarifvereinbarung über einen Zuschuß zum Urlaubsgeld für die Mitarbeiter der Gärtner-Krankenkasse vom 5. 4. 1960	1. 4. 1960	3247/1
10853	Änderungsvertrag vom 4. 4. 1960 zur tarifvertraglichen Vereinbarung über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitarbeiter der Berufskrankenkasse der Techniker vom 12. 1. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1960	3409/7
10854	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter der Deutschen Bundesbank (Übernahme der Regelung des Bundes vom 16. 3. 1960) vom 2. 5. 1960	1. 1. 1960	3470/4
10855	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 16. 4. 1960	1. 1. 1960	3551/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
10856	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 24. 5. 1960 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 16. 4. 1960		3551/2
10857	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 25. 5. 1960 zum Tarifvertrag über die Neufassung der Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 zur TO.A für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 25. 2. 1960		3551/3
10858	Tarifvertrag über die Vergütungen für Lehrlinge der Berufskrankenkasse der Techniker vom 4. 4. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1960	3561/1
10859	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für die Angestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 7. 4. 1960 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1960	3571
10860	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 3. 5. 1960	1. 1. 1960	3573
10861	Tarifvertrag Nr. 71 über die Neuregelung der Löhne für die Lohnempfänger im Dienste der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 17. 5. 1960	1. 1. 1960	3574
10862	Tarifvertrag über eine Sparkassenzulage für die Angestellten der Stadtparkasse Dortmund vom 15. 3. 1960	1. 1. 1960	3576
10863	Tarifvertrag über eine Jahresgratifikation für die Arbeiter der Stadtparkasse Dortmund vom 15. 3. 1960	1. 1. 1960	3576/1
10864	Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs für die Angestellten und Arbeiter der Stadtparkasse Dortmund vom 15. 3. 1960	1. 4. 1960	3576/2
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
10865	Tarifvereinbarung Nr. 81 vom 13. 4. 1960 über die Neufestsetzung der Löhne der Anlage 4 zum Tarifvertrag für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet (ETV) vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1960	975/71
10866	Tarifvereinbarung Nr. 82 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 4. 1960	975/72
10867	Tarifvereinbarung Nr. 83 vom 13. 4. 1960 über die Neufassung des § 14 (Angestelltenvergütungen) des Tarifvertrages für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet (ETV) vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1960	975/73
10868	Tarifvereinbarung Nr. 84 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 4. 1960	975/74
10869	Lohntarifvereinbarung für das fahrende Personal beim Bundes-schleppbetrieb vom 11. 4. / 7. 5. 1960	1. 1. 1960	1364/10
10870	Tarifvereinbarung Nr. 77 vom 30. 3. 1960 über die Änderung des § 5 (Arbeitszeit) des Tarifvertrages für die Arbeiter der in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Personenseil-schwebbahnen vom 6. 5. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 5. 1960	3416/4
10871	Tarifvereinbarung Nr. 78 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 5. 1960	3416/5
10872	Tarifvereinbarung Nr. 79 vom 30. 3. 1960 über die Neufassung der Lohn-tafel zu § 12 Abschn. C des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Personenseil-schwebbahnen vom 6. 5. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 5. 1960	3416/6
10873	Tarifvereinbarung Nr. 80 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 5. 1960	3416/7
10874	Tarifvertrag Nr. 150 über die Erhöhung der Vergütungen für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 4. 5. 1960	1. 1. 1960	3568
10875	Anschlußtarifvertrag Nr. 43 mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals vom 4. 5. 1960 zum Tarifvertrag Nr. 150 über die Erhöhung der Vergütungen für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 4. 5. 1960	1. 1. 1960	3568/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
10876	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Besatzungsmitglieder im Angestelltenverhältnis auf Hilfsschiffen der Bundeswehr vom 26. 4. 1960	1. 1./ 1. 3. 1960	3570
10877	Tarifvertrag wie vor, jedoch für Besatzungsmitglieder im Arbeiterverhältnis	1. 1./ 1. 3. 1960	3570/1
10878	Rahmentarifvertrag mit Lohn- und Gehaltstafeln für die Beschäftigten der Köln-Düsseldorfer Rheindampfschiffahrt vom 22. 4. 1960	1. 4. 1960	3575
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
10879	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes vom 31. 3. 1960 zum Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter der Gemeinden (BMT-G) vom 22. 5. 1953 in der Fassung vom 1. 10. 1959 und dem 14. Zusatztarifvertrag vom 16. 12. 1959	1. 10. 1959	2100/113
10880	Tarifvertrag über die Anwendung des Bundesmanteltarifvertrages für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe und des Bezirkszusatztarifvertrages NRW auf die Arbeiter der Gemeinde Welper/Ruhr vom 29. 2. 1960	1. 1. 1960	2100/114
10881	Vereinbarung für die Schulhausmeister der Stadt Kettwig zu § 3 der Anlage 8 BMT-G und § 19 BZT-G/NRW vom 11. 5. 1960	1. 4. 1960	2100/115
10882	Vereinbarung gemäß § 15 Abs. 4 BMT-G i. V. m. § 14 BZT-G über eine Entschädigung für die Rufbereitschaft bei der Stadtverwaltung und den Stadtwerken Neuß vom 18. 5. 1960	4. 3. 1960	2100/116
10883	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 17. 5. 1960 zum Tarifvertrag über eine Übergangsregelung zur Neuordnung der Angestelltenvergütungen beim Bund und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 18. 3. 1960	1. 1. 1960	3260/28
10884	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 10. 4. 1960 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. 3. 1960	1. 1. 1960	3370/12
10885	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 25. 4. 1960 für landwirtschaftliche Verwaltungen und Betriebe der Länder (mit Ausnahmen) zum Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. 3. 1960	1. 1. 1960	3370/13
10886	Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen vom 30. 3. 1960 zum Tarifvertrag über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Angestellten im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst sowie im Sparkassendienst vom 15. 1. 1960		3531/5
10887	Anschlußtarifvertrag für die Gemeinden mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen vom 30. 3. 1960 zum Tarifvertrag über die Neufassung von Tätigkeitsmerkmalen in der Anlage 1 zur TO.A für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 15. 1. 1960		3540/5
10888	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 20. 5. 1960 zum Tarifvertrag über die Neufassung von Tätigkeitsmerkmalen in der Anlage 1 zur TO.A für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 15. 1. 1960	1. 1. 1960	3540/6
10889	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 25. 4. 1960 für die landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betriebe der Länder (mit Ausnahmen) zum Tarifvertrag über die Neuordnung der Vergütungen für die Angestellten der Länder und Gemeinden vom 16. 3. 1960	1. 1. 1960	3555/2
10890	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 23. 5. 1960 zum Tarifvertrag über die Neuordnung der Vergütungen für die Angestellten des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 26. 4. 1960	1. 1. 1960	3555/3
10891	Tarifvertrag Nr. 5/60 über die Neuordnung der Vergütungen für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 4. 4. 1960	1. 1. 1960	3567

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
10892	Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs für die Angestellten des Bundes und der Bundesanstalt für Güterfernverkehr im Urlaubsjahr 1960 vom 26. 4. 1960	1. 4. 1960	3577
10893	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die Lohnempfänger	1. 4. 1960	3577/1
10894	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Angestellten der Länder im Urlaubsjahr 1960 vom 29. 4. 1960	1. 4. 1960	3578
10895	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Länder (mit Ausnahmen) vom 24. 3. 1960 . . .	1. 1. 1960	3579
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
10896	Lohntarifvertrag für die Schwerbeschädigtenbetriebe GmbH. in Dortmund vom 1. 4. 1960	1. 1. 1960	3348/2

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe I, II, XIII, XV, XVI, XVIII, XXII, XXIX und XXXI.

Berichtigung: In der Aufstellung im Ministerialblatt Nr. 55 vom 23. 5. 1960 muß es unter lfd. Nr. 10666 Tar.Reg.Nr. 2645/8 und unter lfd. Nr. 10687 Tar.Reg.Nr. 3088/3 heißen.

— MBl. NW. 1960 S. 1635/36.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.